



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/01428**  
Datum: 10.11.2015  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.006/58110220  
Verfasser:  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	08.12.2015	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Bio-Zentrum Halle GmbH**

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) genehmigt folgende Beschlussfassung des Oberbürgermeisters als gesetzlicher Vertreter der Gesellschafterin der Stadt Halle (Saale) in der Gesellschafterversammlung der Bio-Zentrum Halle GmbH vom 22.06.2015:

Die Gesellschafter beschließen die Anpassung der Wertgrenzen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Bio-Zentrum Halle GmbH wie folgt:

- § 4 (2) d): Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen im Einzelfall Euro 50.000,00 übersteigt
- § 4 (2) e): Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen, sofern ein Jahresgehalt vereinbart wird, das höher ist als die Jahresvergütung i.H.v. Euro 60.000,00

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## **Begründung:**

### **I. Vorbemerkungen**

Die Stadt Halle (Saale) ist mit 50,96 % an der Bio-Zentrum Halle GmbH (BIOZ) beteiligt. Weiterer Gesellschafter ist die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg mit 49,04 %. Die Gesellschaft hat keinen Aufsichtsrat.

Die Gesellschafterversammlung stellt gemäß § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auf.

### **II. Zuständigkeit des Finanzausschusses**

Der Finanzausschuss entscheidet abschließend, gemäß § 6 Abs. 4 Ziff. 6 der am 10.01.2015 in Kraft getretenen Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) über Gesellschafterbeschlüsse zu städtischen Beteiligungen, sofern diese nicht zwingend durch den Stadtrat zu fassen sind.

Eine zwingende Entscheidungsbefugnis des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) ist nicht gegeben.

### **III. Anpassung der Wertgrenzen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Bio-Zentrum Halle GmbH**

Für die Geschäfte der Bio-Zentrum Halle GmbH ist die Geschäftsführung der TGZ Halle GmbH aufgrund des Betriebsführungsvertrages vom 02.01.1998 zuständig. Folgerichtig entspricht die Personenidentität der Geschäftsführer der TGZ Halle GmbH einerseits und der Bio-Zentrum Halle GmbH andererseits der ständigen Praxis seit der Gründung der Gesellschaften.

Die Anpassung der Wertgrenzen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Bio-Zentrum Halle GmbH, ist faktisch eine Annex-Entscheidung zu der Anpassung der Wertgrenzen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der TGZ Halle Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH (TGZ).

Der Aufsichtsrat der TGZ Halle Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH hat anlässlich seiner Sitzung vom 09.04.2015 die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der TGZ GmbH Halle behandelt und die Anpassung der Wertgrenzen entsprechend dieser Vorlage beschlossen.

Die Wertgrenze für den Abschluss und die Änderung von Anstellungsverträgen wird auf einen Jahreswert i. H. v. 60.000,00 EUR angehoben. Hier galt bisher eine Wertgrenze i. H. v. 40.000,00 EUR und fälschlich war in der Geschäftsordnung vom 12.04.2007 (**Anlage 1**) eine Zahl i. H. v. 4.000,00 EUR jährlich niedergeschrieben.

Die Wertgrenze für den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen wird, um den aktuellen und zukünftigen Geschäftserfordernissen gerecht zu werden, von 10.000,00 EUR auf 50.000,00 EUR angehoben. Die Gegenüberstellung der Änderungen der Geschäftsordnung ist der Vorlage als **Anlage 2** beigelegt.

Es wird um antragsgemäße Beschlussfassung der Gesamtvorlage gebeten.

## **Anlagen:**

- Anlage 1: Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Bio-Zentrum Halle GmbH
- Anlage 2: Gegenüberstellung der Änderungen der Geschäftsordnung